

**Satzung
der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

vom 15.12.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2025, Inkrafttreten 01.01.2026)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hildesheim werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Hildesheim die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt Hildesheim kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt Hildesheim kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die

vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Hildesheim abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Hildesheim einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Hildesheim unter <https://www.stadt-hildesheim.de/buergerservice/dienstleistungen/datenschutz-in-kommunen-900000522-0.html?myMedium> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten der Stadt Hildesheim vom 15.03.2023 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2024 außer Kraft.

Hildesheim, den 15.12.2025

gez. Dr. Ingo Meyer
(Oberbürgermeister)

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Hildesheim

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.2.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	gem. Tarif Nr. 23, mind. jedoch 15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	gem. Tarif Nr. 23, mind. jedoch 25,00
1.4	Lichtbildaufnahmen	6,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	gem. Tarif Nr. 23
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	gem. Tarif Nr. 23, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung	gem. Tarif Nr. 23
2.4.1	- über einen ausländischen Studienabschluss	gem. Tarif Nr. 23, mind. jedoch 70,00

2.4.2	- über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 54,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.4</u> Gebühren nach Nr. 2.4 werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach einer anderen Nummer zu erheben sind.	
2.5	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	gem. Tarif Nr. 23
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.	
2.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis) ¹	gem. Tarif Nr. 23, mind. jedoch 50,00
2.7	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	gem. Tarif Nr. 23
3.	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	gem. Tarif Nr. 23, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.1:</u> a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	gem. Tarif Nr. 23

3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	gem. Tarif Nr. 23
3.3	Feststellungen aus Konten und Akten	gem. Tarif Nr. 23
4	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	500,00
5	Vermögensverwaltung	
5.1	Löschungsbewilligungen für zugunsten der Stadt Hildesheim oder der Johannishofstiftung im Grundbuch eingetragener Rechte	
5.1.1	Wenn die Bewilligung nach Aktenlage erfolgen kann	40,00
5.1.2	Wenn für die Bewilligung Ermittlungen notwendig sind	80,00
5.2	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- oder sonstige Erklärungen für zugunsten der Stadt Hildesheim oder der Johannishofstiftung im Grundbuch eingetragener Rechte	40,00 bis 100,00
	<u>Anmerkung zu 5.1 bis 5.2:</u> Von einer Gebührenerhebung ausgenommen sind Bewilligungen und Erklärungen, die aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erteilt werden müssen	
6	Verwaltungsaufwand Rücklastschriften	
	Bei Widerruf	17,50 €
	Bei allen anderen Rücklastschriften	5,00 €
7	Abgaben	
7.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	gem. Tarif Nr. 23
7.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
7.3	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	gem. Tarif Nr. 23
7.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	gem. Tarif Nr. 23
8	Nutzung des Archives	
8.1	Schriftliche Auskünfte je angefangene Viertelstunde	17,00
8.2	Persönliche Benutzung des Stadtarchivs je Tag	10,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 8:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
8.3	Reproduktionsarbeiten	
8.3.1	Grundgebühr (unabhängig von der Anzahl der Aufnahmen) Die Grundgebühr entfällt bei Schnellkopien, wenn die Vorlagen – soweit dieses nach der Benutzungsordnung zulässig ist – von den Benutzern selbst kopiert werden.	5,00
8.3.2	Fotokopie, Digitalisat Ausdruck und Mikrofilmkopie in	
	a) DIN A 4 sw	0,50
	b) DIN A 4 farbig	1,00
	c) DIN A 3 sw	1,00
	d) DIN A 3 farbig	2,00

	Fotokopie, vom Benutzer angefertigt (soweit zulässig), in	
	e) DIN A 4 sw	0,10
	g) DIN A 4 farbig	0,60
	g) DIN A 3 sw	0,20
	h) DIN A 3 farbig	1,20
8.3.3	Anfertigung digitaler Reproduktionen im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Archivs pro Stück	1,50
8.3.4	Lieferung als CD-Rom oder DVD	3,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 8.4.4:</u> Bei Versendung der CD-Rom oder DVD mit der Post zzgl. Gebühren für die Anfertigung der Reproduktionen werden nach lfd. Nr. 8.4.3 gesondert in Rechnung gestellt	3,00
8.3.4.1	Fotopositiv bis 10 x 15 cm	3,00
8.3.4.2	Fotopositiv bis 13 x 18 cm	4,00
8.3.4.3	Fotopositiv bis 20 x 30 cm - Größere Formate auf Anfrage -	5,00
8.4	Genehmigungen	
8.4.1	Genehmigungen zur Wiedergabe von Archivalien für einmalige Reproduktion im Druck, als eBook oder auf elektronischen Datenträgern (CD-Rom u.ä. Medien) je Foto, Seite oder Scan bei einer Auflage bis zu	
	a) 5.000 Exemplare	30,00
	b) 10.000 Exemplare	50,00
	c) je weitere 1.000 Exemplare	10,00
	bis zum Höchstbetrag von	500,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 8.5.1:</u> Werden Publikationen im Druck und gleichzeitig als eBook oder auf elektronischen Datenträgern veröffentlicht, erhöht sich das Entgelt um 25 %.	
8.4.2	Genehmigung zur Wiedergabe von Archivalien je Rundfunk-, Film- oder Fernsehprojekt (TV und Mediathek), auf einer Internetseite und in den sozialen Medien je Foto oder Scan sowie je Film- oder Tonsequenz (je angefangene Minute)	250,00
8.5	Auswärtiger Leihverkehr je Einzelbestellung Darüber hinaus sind Kosten, die der Archiv- und Museumsbibliothek im Rahmen der Leihverkehrsordnung entstehen, von den Benutzenden zu zahlen.	2,00
9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang²	gem. Tarif Nr. 23
10	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Hildesheim	30,00 bis 180,00
11	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	gem. Tarif Nr. 23
12	Prüfungen außerstädtischer Einrichtungen durch das Rechnungsprüfungsamt	
	je angefangene halbe Stunde und Prüfer	gem. Tarif Nr. 23
13	Grundstücksbezogene Bescheinigungen	
13.1	Erschließungsbescheinigungen nach BauGB und NKAG	35,00

13.2	Bestätigung nach § 62 NBauO (Erschließungsbescheinigung)	gem. Tarif Nr. 23, mind. 30 Minuten
13.3	Erstellung einer Bescheinigung für Verträge nach § 7h EStG	gem. Tarif Nr. 23
14	Abgabe von Bauleitplänen	
14.1	bis zur Größe von DIN A 2	10,00
14.2	bis zur Größe von DIN A 1	12,00
14.3	bis zur Größe von DIN A 0	15,00
14.4	größer als DIN A 0	17,00
15	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	gem. Tarif Nr. 23
16	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe)	
16.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	gem. Tarif Nr. 23
16.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	gem. Tarif Nr. 23, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 17.1 und 17.2:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
16.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	gem. Tarif Nr. 23
	<u>Anmerkung zu Nr. 17.3:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war	
16.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	gem. Tarif Nr. 23
	<u>Anmerkung zu Nr. 17.4:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.	
16.5	Rechtsbehelfe	
16.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
16.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
16.5.1.2	im Übrigen	gem. Tarif Nr. 23

16.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	gem. Tarif Nr. 23
	<u>Anmerkung zu Nr. 16.5.2:</u> Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	
17	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	gem. Tarif Nr. 23, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000
	<u>Anmerkung zur Nr. 17:</u> a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat. c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
18	Stadtkartenwerke	
18.1	Analoge Auszüge:	gem. Tarif Nr. 23
18.2	Digitale Auszüge:	gem. Tarif Nr. 23
19	Bauaufsicht bei Arbeiten für Dritte	
19.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	gem. Tarif Nr. 23
	<u>Anmerkung zu Nr. 20.1:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19.2	Für folgende Arbeiten wird auf die in Rechnung gestellten Bauleistungen eine Gebühr von 10 % der Rechnungssumme erhoben:	
19.2.1	Oberflächenwiederherstellungskosten für Dritte (z.B. Telekom)	
19.2.2	Bordsteinabsenkungen und Gehwegbefestigungen für Grundstückszufahrten	
19.2.3	Rückbau von Grundstückszufahrten	

19.2.4	Änderung an Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen, Straßenausstattung, Möblierung etc.	
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
20.1	für Büroarbeiten	gem. Tarif Nr. 23
20.2	Für Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	gem. Tarif Nr. 23
21	Bauanlagen an Landes- und Kreisstraßen	
21.1	Ausnahme nach § 24 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes	20,00 bis 260,00
2		
23	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	gem. Tarif Nr. 23
23	Pauschbeträge für den Verwaltungsaufwand Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gemäß § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet. Nachrichtlich sind die aktuellen Pauschbeträge für jede angefangene Viertelstunde aufgeführt: Beamte A 14 - A 16 tariflich Beschäftigte E 14 - E 15Ü Beamte A 9 - A 13 tariflich Beschäftigte E 9a – E 13 Beamte A 5 - A 8 tariflich Beschäftigte E 5 - E 8 Beamte A 1 - A 4 tariflich Beschäftigte E 1 - E 4 Sofern sich diese Pauschbeträge in der AllGO ändern, werden diese redaktionell angepasst.	24,75 20,00 16,25 13,25

¹ **Hinweis zu Nr. 2.6:** Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis

nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

² **Hinweis zu 9:** Soweit nicht in der jeweiligen Fachsatzung geregelt.